

Friedhofsordnung Ev. Kirchengemeinde Herrnhaag  
**Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde**  
**für den „Friedhof Herrnhaag“**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S.757) der §§ 1 bis 5a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Herrnhaag hat der Kirchenvorstand als Verwaltungsinstanz für den Friedhof Herrnhaag am 15.10.2024 folgende Satzung beschlossen, welche am 01.01.2025 in Kraft tritt.

**I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

**§ 1**

Der im Gebiet der Stadt Büdingen liegende Friedhof Herrnhaag ist im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde gleichen Namens.

**§ 2**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde. Der Verwaltungssitz ist das Ev. Pfarramt mit Sitz in Büdingen-Vonhausen.

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden von der Kirchengemeinde Herrnhaag Gebühren nach gesonderter Gebührenordnung erhoben.

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und Nutzungsberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 3**

1. Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

2. Erlaubt ist eine Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Büdinger Ortsteile Diebach am Haag, Lorbach und Vonhausen waren, oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof Herrnhaag haben, oder
- c) innerhalb der genannten Orte (§3/2a) verstorben sind und nicht auf einen anderen Friedhof zu überführen sind.

3. Für die Bestattung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Jedoch besteht kein „Rechtsanspruch“ auf Erteilung einer solchen durch diese.
4. Verstorbene sollen grundsätzlich in dem Ort beigesetzt werden, in dem der letzte Wohnsitz begründet war.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

Der Friedhof ist für Besucher jederzeit geöffnet. Aus bestimmten Gründen kann aber die Öffnungszeit begrenzt und neu festgelegt werden, dies wird durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.

### **§ 5**

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der Beauftragten für die Verwaltung und Friedhofspflege ist zu folgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener auf dem Friedhofsgelände aufhalten.
2. Nicht gestattet ist es, innerhalb des Friedhofes:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
  - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies nicht besonders durch die Friedhofsverwaltung genehmigt ist.
  - c) Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten
  - d) Druckschriften zu verteilen
  - e) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen
  - f) Abfälle aller Art außerhalb des hierfür angebotenen Platzes zu deponieren
  - g) zu Rauchen, zu Lärmen bzw. Musikwiedergabegeräte oder Taschen-Radios zu verwenden
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
3. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei dieser anzumelden und können verweigert werden, wenn eine solche nach Form und Inhalt nicht der Würde des Ortes und dem ethischen Verständnis westlicher Zivilisation entspricht.

**§ 6**

1. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Diese sind mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder telefonisch während der Bürozeiten anzumelden. Die Genehmigungserteilung beinhaltet zugleich die Zulassung des Unternehmens bzw. deren Beauftragten. Gewerbliche Arbeiten größeren Umfanges (Grabmale setzen oder entfernen) müssen am Tag vor einem Feiertag oder Sonntag um 13.00 Uhr beendet sein.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassung von Handwerkern bzw. deren Bedienstete aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzulässig anzusehen sind, aufzuheben, bzw. deren Arbeiten auf dem Friedhof zu verbieten.

**III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

**§ 7**

1. Die durch Sterbeurkunde ausgewiesene Bestattungserlaubnis der hierfür verantwortlichen kommunalen Gremien, ist bei Anmeldung des Sterbefalls, mindestens aber bei Überführung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.  
Ort und Zeit der Bestattung und bei „Nichtevangelischen“ die eventuelle Nutzung der Pfarrkirche für die Trauerfeier werden bei Anmeldung durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt.  
Die Nutzung der Pfarrkirche für Trauerfeiern kann nur gestattet werden, wenn der Verstorbene Angehöriger einer christlichen Religionsgemeinschaft war, die der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ angehört.  
Für alle Trauerfeiern kann aber auch die Leichenhalle benutzt werden.
2. Bestattungen finden nur an Werktagen statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
3. In den allgemeinen Gebühren, die mit den Bestattungskosten in Rechnung gestellt werden, sind unter anderem folgende Leistungen enthalten:
  - a) Annahme und Aufbewahrung einer Leiche bis zur Beerdigung (incl. Kühlraumnutzung 1. und 2. Tag)
  - b) Benutzung des Sargwagens und des Sargversenkungsapparates
  - c) Grunddekoration der Leichenhalle
  - d) Reinigung der Trauerhalle und Kirche
  - e) Küsterdienst und Organistendienst
  - f) Friedhofspflege und Abfallentsorgung
  - g) Prüfung der Standfestigkeit der Grabsteine in regelmäßigen Abständen
  - h) Verwaltungskosten

**§ 8**

1. Die vorhandene Leichenhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Aufbewahrung geschieht im Kühlraum der Halle mit einem gebührenpflichtigen Tagessatz. Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Aussegnung und am Bestattungstag. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Verstorbene sollen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle verbracht werden.
3. Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern und diese dürfen weder aus Metall noch Kunststoff oder sonst schwervergänglicher Materialien hergestellt sein.
4. Die Särge werden spätestens ¼ Stunde vor der Bestattungszeit verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen von Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorangegangener Absprache die Verstorbenen sehen.
5. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind.
6. Alle Bestattungen finden grundsätzlich nach evtl. vorangegangener Trauerfeier (Trauergottesdienst) von der Leichenhalle aus statt. Für die Träger haben jeweils die Hinterbliebenen Sorge zu tragen und diese zu stellen.

**§ 9**

1. Gräber werden nur durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen, inkl. Urnengräber.
2. Die Gräber müssen so tief ausgehoben sein, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 100 cm beträgt.
3. Leibesfrüchte, die nach dem Urteil des Arztes oder einer Hebamme den sechsten Fruchtmonat, noch nicht überschritten haben, werden auf einer besonders hierfür bestimmten Stelle innerhalb des Friedhofes in einer 0,80 m tiefen Grube, sorgfältig begraben.
4. Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihrem Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 10**

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten für die Aufnahme Verstorbener bereitgestellt:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber)
  - b) Doppelgräber (Familiengräber)
  - c) Tiefgräber
  - d) Urnengräber
  - e) Urnen-Schlicht-Gräber (Stehlen)
  - f) Erd-Schlichtgräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

##### **§ 11**

1. Die Grabstätten sind im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Herrnhag
2. Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
3. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

##### **§ 12**

1. In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden, eine Ausnahme bilden Tiefgräber. Ein Rechtsanspruch besteht hierfür jedoch nicht.
2. Es ist zulässig, eine mit einem neugeborenen Kind verstorbene Mutter, oder zwei zur gleichen Zeit in Ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

##### **§13**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anders Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen

**A) Einzelgräber (Reihen- und Schlichtgräber)**

**§ 14**

1. Einzelgräber sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden (auch Nutzungsrecht genannt). Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.
2. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes sind unzulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen. Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein „Tiefgrab“ umgewandelt werden

**§ 15**

1. Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgräber, für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
  - b) Einzelgräber, für die Beisetzungen Verstorbener über 5 Jahre

2. Die Einzelgräber haben folgende Maße nach Verlegen des Rahmens:

a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m  
Breite 0,60 m  
Tiefe 1,50 m  
Abstand 0,30 m

b) für Verstorbene über 5 Jahre Länge 2,00 m  
Breite 0,80 m  
Tiefe 1,70 m  
Abstand 0,40 m

**§ 16**

Einzelgräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dieses nicht, so können die Gräber nach einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

**§ 17**

1. Über die Wiederbelegung von Einzelgräbern nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung (Kirchenvorstand).
2. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor dem Abräumungstermin bekannt zu geben.

**(B) Doppelgräber (Tiefgräber)**

**§ 18**

1. Doppelgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren vorbehalten ist, welches auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden kann. Auf Verleihung des Nutzungsrechts das käuflich von der Friedhofsverwaltung zu erwerben ist, besteht jedoch kein Rechtsanspruch.  
Doppelgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
2. In jeder Grabstätte eines Doppelgrabes ist während der Dauer der Ruhefrist nur eine Erdbestattung zulässig. In einem Tiefgrab zwei, wobei übereinander bestattet wird und die verschiedenen Tiefen je eine Grabstelle darstellen.
3. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines Doppel- oder Tiefgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Doppel- oder Tiefgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Ehegatten/ Lebenspartner/innen
- b) Verwandte auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister

Die Beisetzung anderer Personen in dem Doppelgrab bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

4. Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
5. Der Erwerber eines Doppel- oder Tiefgrabes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus in § 18 Absatz 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der § 18 Absatz 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der/die Älteste nutzungs- berechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
6. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18, Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

**§ 19**

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Die bezahlte Gebührenrechnung gilt als Urkunde über das Nutzungsrecht und zwar für die Person, auf deren Name sie ausgestellt ist.

**§ 20**

1. Das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre festgesetzt, vorbehaltlich einer anderen Regelung die jedoch die zur Zeit des Erwerbs der Grabstelle für die Erstbestattung geltende Ruhefrist nicht berühren darf.
2. Das Recht auf Beisetzung in einem Doppel- oder Tiefgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die über die Ruhefrist hinausgehende Zeit der Erstbestattung entsprechend der Gebührenordnung auf weitere Nutzungszeit erneuert worden ist.

**§ 21**

Doppelgräber sind spätestens nach einer Beisetzung würdig zu gestalten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung gepflegt zu halten. Die Frist zur Gestaltung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden; dieses ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Gestaltung und Pflege der Doppelgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

**§ 22**

Doppelgräber haben folgende Maße nach Verlegen des Rahmens:

Länge:	2,00 m
Breite:	2,00 m
Tiefe:	1,70 m
Abstand:	0,40 m

Die Tiefdoppelgräber:	Länge:	2,00 m
	Breite:	0,80 m
	Tiefe:	2,40 m
	Abstand:	0,40 m

**§ 23**

Nicht gestattet ist das Ausmauern von Grabstätten und Herstellen von Grüften.

**(C) Urnen**

**§ 24**

Aschenreste werden beigesetzt in:

1. Gräbern für Erdbestattungen, sofern bereits eine Erdbestattung erfolgt ist, jedoch höchstens zwei Urnen je Grabstelle und die Ruhezeit der Erdbestattung mindestens noch 15 Jahre beträgt.
2. Urnengräbern mit bis zu vier Urnen.
3. Urnen auf dem anonymen Grabfeld.

**§ 25**

1. Die Urnen werden nur unterirdisch beigesetzt.
2. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt.
3. Die Urnengräber haben folgende Maße: Länge und Breite je 0,80 m.
4. Im Urnengrabfeld wird der Reihe nach beerdigt.
5. Die Ascheurnen und die Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material sein.

**§ 26**

Nach Ablauf der Ruhefrist und dem Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofs-Verwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

**§ 27**

Das Nutzungsrecht bzw. die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Bei Mehrfachbenutzung muss die abgelaufene Zeit der Erstbestattung nacherhoben werden, entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung.

## **V. Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 28**

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken der dort Ruhenden frühestens nach Ablauf von 6 Monaten (zwecks Setzens der Erde) bei Erdgräbern und 3 Monaten bei Urnengräbern vom Zeitpunkt der Bestattung angerechnet, Grabmale errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und Einfassungen wie auch Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Material hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen müssen seitlich an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.

### **§ 29**

1. Grabmale- und sonstige Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einordnen und in Material, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Auf den Grabstätten sind an Grabmalen insbesondere nicht zulässig:
  - a) Grelle Werkstoffe
  - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen
  - c) Natursteinsockel aus anderem Material, als er zum Grabmal selbst verwandt wird.
  - d) Grabmale aus gegossener oder behandelter Zementmasse
  - e) In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
  - f) Farbanstrich auf Steingrabmälern
  - g) Inschriften die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, ebenso Vereinssymbole
  - h) Schmuck aus künstlichen Werkstoffen, Glas, Porzellan, Perlenkränze, Papier- u. Plastikblumen usw.

**Empfohlen werden:** Handwerksgerecht verarbeitete Natursteine, möglichst ohne Sockel, aus Granit, Syenit, Porphyr, Diabas, Basalt, Sandstein, Tuff, Grauwacke oder deutsche grünliche oder bräunliche Marmorarten.

3. Auf den Urnen-Schlichtgräber (Stehlen) und den anonymen Urnengräbern ist jeglicher Grabschmuck nicht zulässig.
4. An Grabeinfassungen sind nicht gestattet:
  - a) Reine Betoneinfassungen aus Kies oder Splittbeton
  - b) grelle, hochglanzpolierte Kunststeine

## Friedhofsordnung Ev. Kirchengemeinde Herrnhag

5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig, bei Urnengrabstätten bis max. 0,70 m Höhe.
6. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

### § 30

1. Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, für die ein Antrag einzureichen ist.
2. Veränderungen aller Art sind genehmigungspflichtig.

### § 31

1. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht
2. Ohne Einwilligung errichtete oder mit den Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder entsprechend verändert werden. Dieses wird dem Nutzungsberechtigten durch schriftliche Aufforderung mitgeteilt und ihm eine Frist gesetzt, um Abhilfe zu schaffen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 32

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalle Dübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden.
2. Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.  
Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.

### § 33

1. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung des Friedhofs Herrnhag durch öffentliche Bekanntmachung von den Berechtigten die Entfernung des Grabmals, Einfassung und Bepflanzung über und unter der Erde verlangen. Hierfür werden feste Zeiten durch die Verwaltung vorgegeben. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage kostenpflichtig entfernen lassen, nach der zur jeweiligen Zeit geltenden Abräumgebühr, die dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen ist. Wurde beim Erwerb von Nutzungsrechten bereits eine Grabräumungsgebühr entrichtet (seit 01.02.2007) regelt die Friedhofsverwaltung die Räumung.
3. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### **§ 34**

1. Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die Wege nicht stören oder überwachsen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen oder großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
3. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein (Erdaufwurf bzw. Einfassungen).
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dieses nicht, kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze kostenpflichtig entfernen lassen.
5. Die Wege zwischen den Doppelgräbern, die aus Rasen bestehen und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt werden, dürfen auch um die Garbeinfassungen nicht durch Salz- oder rasenvernichtende Chemikalien, zerstört werden. Rasenhochwuchs an den Einfassungen sind seitens des Nutzungsberechtigten durch Rückschnitt niedrig zu halten, ebenso Überwachungen durch Strauchwerk. Dieses gilt auch bei den Urnenbegräbnissen.
6. Auf den Wegen zwischen den Reihengräbern wird teilweise seitens der Friedhofsverwaltung Basaltsplitt als Belag aufgetragen. Der Nutzungsberechtigte ist angehalten, die Wege um das Grab herum von hochwachsendem Unkraut frei zu halten, ebenso Überwachungen durch Pflanzen und Strauchwerk zurückzuschneiden.

7. Die Grabbepflanzung darf 0,80 m bei Reihen- und Doppelgräbern, sowie 0,50 m bei Urnengräbern in der Höhe nicht überschreiten.

## (VII) Schluss und Übergangsvorschriften

### § 35

1. Es werden folgende Listen bzw. Register geführt:
  - a) ein Gräberverzeichnis
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen
2. Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtplan, Belegungsplan und Grabmalentwürfe sind bei der Friedhofsverwaltung aufzubewahren.

### § 36

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend, die soweit wie möglich an die Gebühren der Stadt Büdingen anzulehnen ist.

### § 37

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Friedhofssatzung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1969 (BGB1.I S 481) mit Geldbuße geahndet werden.

### § 38

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Herrnhag außer Kraft.

Büdingen-Vonhausen, den 15.10.2024

Verlesen und vom Kirchenvorstand genehmigt:

1. Vorsitzende/r

*Hans-Jürgen Heuss*

2. Vorsitzende/r

*Ulrike Wohlfeld, Pfarr.*

